

Familienbonus Plus in der Personalverrechnung berücksichtigen – die Checkliste

A) Die 2 Möglichkeiten, wie Sie zum Familienbonus Plus kommen

Der Familienbonus Plus ist ein **Absetzbetrag** und **reduziert damit die Steuerlast direkt**.

Wenn Sie wollen, dass der Familienbonus Plus Ihre Steuerbelastung vermindert, dann gibt es dazu für Sie als Dienstnehmer **2 Möglichkeiten**.

Sie können den Familienbonus Plus

1. **direkt** in Ihrer **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen oder
2. mit **größeren Nachweispflichten** über die **Gehaltsverrechnung** berücksichtigen lassen.

Entscheiden Sie sich dafür, den Familienbonus Plus über die **Gehaltsverrechnung** zu verrechnen, muss der **Dienstgeber** – aufgrund Ihrer Nachweise – **sicher** sein, dass alle Voraussetzungen dafür, den Familienbonus Plus zu berücksichtigen, vorliegen.

Zweifelt der **Dienstgeber** daran, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, und berücksichtigt er daher zu Recht den **Familienbonus Plus nicht** in der **Gehaltsverrechnung**, steht Ihnen offen, den Familienbonus Plus bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt bei der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Die **Gehaltsverrechnungsvariante** bedeutet für Sie daher mehr Aufwand hinsichtlich der vorzulegenden Nachweise und Bestätigungen, damit Ihr Dienstgeber sicher ist, dass alle Voraussetzungen für den Familienbonus Plus vorliegen.

Welche **Nachweise** erforderlich sind, darüber informiert Sie die **nachfolgende Checkliste**.

Hinweis:

Wird der Familienbonus Plus über die Gehaltsverrechnung berücksichtigt und stellt sich später bei einer **Überprüfung** heraus, dass der Familienbonus Plus generell **zu Unrecht** oder ein **zu hoher Betrag** berücksichtigt wurde, müssen SIE – aufgrund einer **Pflichtveranlagung beim Finanzamt** – den **zu viel erhaltenen Familienbonus Plus zurückerstatten!**

Alternativ steht es Ihnen jederzeit frei, den Familienbonus Plus zur **Gänze bei der Arbeitnehmerveranlagung** zu berücksichtigen.

B) So kann der Familienbonus Plus zwischen den Antragsberechtigten aufgeteilt werden

Wird der Familienbonus Plus bei der **Gehaltsverrechnung** berücksichtigt, sind lediglich folgende Aufteilungen zwischen den Antragsberechtigten möglich:

(Ehe-)Partner bzw Unterhaltsverpflichteter	Familienbeihilfebezieher
50 %	50%
100 %	0 %
0%	100%

C) Vorteile, wenn der Familienbonus Plus nicht bei der Gehaltsverrechnung berücksichtigt, sondern bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt wird:

- ❶ **Geringerer „Nachweise-Beschaffungsaufwand“:** Da einige Nachweise, wie bspw jener, dass Sie für das betreffende Kind Familienbeihilfe beziehen, dem **Finanzamt bekannt** ist, ist Ihr **Aufwand**, Nachweise dafür zu beschaffen, dass Sie zu Recht den Familienbonus Plus beantragen, bei der Berücksichtigung in der Gehaltsverrechnung deutlich größer wie im Vergleich zum Familienbonus Plus-Antrag in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung.
- ❷ **Zusätzliche Steuersparmöglichkeiten:**
 - a) **Andere Aufteilung:** Beantragen Sie, dass der Familienbonus Plus bei der **Arbeitnehmerveranlagung** – und nicht in der Gehaltsverrechnung – berücksichtigt wird, kann zusätzlich zu den im Punkt B) aufgelisteten Aufteilungsmöglichkeiten noch eine **3. Möglichkeit, die 90% zu 10% Variante beantragt** werden. Diese zusätzliche Möglichkeit kann **nur** bei der **Arbeitnehmerveranlagung** und **nicht** in der **Gehaltsverrechnung** berücksichtigt werden!
 - b) **Mehrere Arbeitgeber:** Der Familienbonus Plus kann **nur** in der Gehaltsverrechnung **eines Arbeitgebers** berücksichtigt werden. Haben Sie zu **mehreren Arbeitgebern** ein (Teilzeit)Dienstverhältnis und erhalten Sie bei diesen **Arbeitgebern** ein **lohnsteuerpflichtiges Einkommen**, kann es sein, dass sich Ihr Familienbonus Plus nur teilweise lohnsteuermindernd – bei diesem einen Arbeitgeber – auswirkt. Beantragen Sie hingegen den Familienbonus Plus bei der (verpflichtenden) Einkommensteuererklärung, dann wirkt er sich in voller Höhe aus, da erst bei der Veranlagung alle Einkünfte zusammengerechnet werden.
- ❸ Beantragen Sie eine **Förderung**, bei der Ihr Nettogehalt entscheidend ist, dann ist die Variante, den Familienbonus Plus erst bei der **Arbeitnehmerveranlagung** zu beantragen, die **günstigere Variante**, weil hierbei ein niedrigerer Nettobezug auf dem Gehaltszettel ausgewiesen wird.
- ❹ Wird Ihr Gehalt **gepfändet**, dann ist auch in diesem Fall die Variante, den Familienbonus Plus erst bei der **Arbeitnehmerveranlagung** zu beantragen, die **günstigere Variante**, weil hierbei ein niedrigerer Nettobezug zu geringeren Pfändungsbeträgen führt.

D) Checkliste: Nachweise, die wir von Ihnen benötigen, um den Familienbonus Plus in der Gehaltsverrechnung zu berücksichtigen

Die nachfolgenden Nachweise sind für jedes Kind, für das der Familienbonus Plus beantragt wird, zu erbringen:

Welcher Nachweis ist erforderlich?	Wie oft ist dieser Nachweis erforderlich	Ist der Nachweis erfolgt?
Allgemeine Nachweise:		
Vollständig und leserlich ausgefülltes Formular E30; Hinweis: Familienbonus Plus wird erst berücksichtigt, ab dem Zeitpunkt, zu dem ein vollständig und leserlich ausgefülltes Formular E30 vorliegt.	a) Einmalig für jedes minderjährige Kind ; b) jährlich , wenn das 18. Lebensjahr des Kindes vollendet wurde	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, dass Sie für das Kind eine Familienbeihilfe erhalten Hinweis: Wir erwarten den jährlichen Familienbeihilfenbezugs-Nachweis bis spätestens 30. November, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmerveranlagung)	jährlich	<input type="checkbox"/>
Nachweis darüber, wo das Kind ständig lebt, wenn das Kind nicht in Österreich lebt.	monatlich	<input type="checkbox"/>
Bestätigung darüber, dass Sie bei keinem anderen Arbeitgeber den Familienbonus Plus für dieses Kind beanspruchen. Hinweis: Wir erwarten diesen jährlichen Nachweis bis spätestens 30. November, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmerveranlagung)	jährlich	<input type="checkbox"/>

Welcher Nachweis ist erforderlich?	Wie oft ist dieser Nachweis erforderlich	Ist der Nachweis erfolgt?
Sie sind Familienbeihilfebezieher:		
<p>Erklärung darüber, dass Sie, sofern es einen 2. Antragsberechtigten gibt, gemeinsam mit diesem (Unterhaltsverpflichteter oder [neuer] [Ehe-]Partner) maximal den Familienbonus Plus in der Höhe von 100 % für das entsprechende Kind berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Wir erwarten diese jährliche Erklärung bis spätestens 30. November, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmereintragung)</p>	jährlich	<input type="checkbox"/>
<p>Nachweis darüber, dass Sie der Familienbeihilfeberechtigte sind, auch wenn die Familienbeihilfe direkt an Ihr volljähriges Kind ausbezahlt wird (§ 14 FLAG),</p>	trifft dies zu: jährlich	<input type="checkbox"/>
Sie sind der unterhaltsverpflichtete Elternteil:		
<p>Nachweis darüber, dass Sie den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für das Kind leisten (zB mittels Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen iVm einer Scheidungsvereinbarung etc).</p> <p>Hinweis: Wir erwarten, dass Sie uns umgehend jeweils den Kontoauszug mit der Abbuchung der Unterhaltszahlung – oder andere aussagekräftige Nachweise spätestens bis zum 5. Des Folgemonats vorlegen, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmereintragung)</p>	monatlich	<input type="checkbox"/>
<p>Nachweis darüber, dass Ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.</p> <p>Hinweis: Wir erwarten diese jährliche Erklärung bis spätestens 30. November, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmereintragung)</p>	jährlich	<input type="checkbox"/>
<p>Erklärung darüber, dass Sie, gemeinsam mit dem Familienbeihilfebezieher maximal den Familienbonus Plus in der Höhe von 100 % für das entsprechende Kind berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Wir erwarten diese jährliche Erklärung bis spätestens 30. November, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmereintragung)</p>	jährlich	<input type="checkbox"/>

Welcher Nachweis ist erforderlich?	Wie oft ist dieser Nachweis erforderlich	Ist der Nachweis erfolgt?
Sie sind der (neue) (Ehe-)Partner des Familienbeihilfebeziehers:		
<p>Nachweis darüber, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • es keine andere dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtete Person (ausgenommen Familienbeihilfebezieher) gibt oder • dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtete Person nicht den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für das Kind leistet. <p>Hinweis: Wir erwarten den entsprechenden Nachweis bis zum 5. Des Folgemonats, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmerveranlagung)</p>	<p>Einmalig, bzw. wenn sich die Umstände ändern</p> <p>monatlich</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Nachweis darüber, dass Sie mit dem Familienbeihilfebezieher</p> <ul style="list-style-type: none"> • verheiratet sind • in einer eingetragenen Partnerschaft gemäß EPG oder • mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft leben 	<p>Einmalig, bzw. wenn sich die Umstände ändern</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Erklärung darüber, dass Sie, gemeinsam mit dem Familienbeihilfebezieher maximal den Familienbonus Plus in der Höhe von 100 % für das entsprechende Kind berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Wir erwarten diese jährliche Erklärung bis spätestens 30. November, widrigenfalls wir keinen Familienbonus Plus berücksichtigen werden (nutzen Sie in diesem Fall die Arbeitnehmerveranlagung)</p>	<p>jährlich</p>	<p><input type="checkbox"/></p>